

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/3/20 2010/15/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2014

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1988 §21 Abs1 Z3;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs1;

1. EStG 1988 § 21 heute
2. EStG 1988 § 21 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. EStG 1988 § 21 gültig von 30.07.1988 bis 29.10.2019

Rechtssatz

Gemäß Gutachten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, das der Abgabepflichtige im Verwaltungsverfahren vorgelegt hat, umfasste das in Rede stehende Fischereirecht laut Grundbuch 121.698 m² (12,17 ha) und die geschätzte tatsächliche Wasserfläche 85.189 m² (8,52 ha). Der Abgabepflichtige hat das Fischereirecht im Jahr 2006 um EUR 366.000 (brutto) verkauft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft dessen Wert zum Stichtag 22. Juli 2008 mit 208.000 EUR geschätzt. Größe und Wert des Fischereirechtes lassen den Schluss zu, dass dessen Bewirtschaftung als Betätigung im Sinne von § 1 Abs. 1 LVO (Liebhabeverordnung) 1993, BGBl. Nr. 33, anzusehen ist, die im Streitfall anwendbar ist. Eine diesbezüglich abschließende Beurteilung, ob die Betätigung unter Abs. 1 oder Abs. 2 LVO fällt, kann aber dahingestellt bleiben, weil die Betätigung in jedem Fall zu Recht als Einkunftsquelle gemeldet worden ist. Gemäß Gutachten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, das der Abgabepflichtige im Verwaltungsverfahren vorgelegt hat, umfasste das in Rede stehende Fischereirecht laut Grundbuch 121.698 m² (12,17 ha) und die geschätzte tatsächliche Wasserfläche 85.189 m² (8,52 ha). Der Abgabepflichtige hat das Fischereirecht im Jahr 2006 um EUR 366.000 (brutto) verkauft und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft dessen Wert zum Stichtag 22. Juli 2008 mit 208.000 EUR geschätzt. Größe und Wert des Fischereirechtes lassen den Schluss zu, dass dessen Bewirtschaftung als Betätigung im Sinne von Paragraph eins, Absatz eins, LVO (Liebhabeverordnung) 1993, Bundesgesetzblatt Nr. 33, anzusehen ist, die im Streitfall anwendbar ist. Eine diesbezüglich abschließende Beurteilung, ob die Betätigung unter Absatz eins, oder Absatz 2, LVO fällt, kann aber dahingestellt bleiben, weil die Betätigung in jedem Fall zu Recht als Einkunftsquelle gemeldet worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2014:2010150123.X02

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at